

Dienstleistungsvertrag über die EU-weite Untersuchung der gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit zur Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Einbeziehung reprotoxischer Stoffe der Kategorie 1 und 2

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Dienstleistungsvertrag über die EU-weite Untersuchung der gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit zur Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Einbeziehung reprotoxischer Stoffe der Kategorie 1 und 2

2. HINTERGRUND

2.1. PROGRESS – Einführung

PROGRESS² ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen³. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikbereichen und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

¹ ABI. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

² Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABI. L 315 vom 15.11.2006).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 0412 endg. vom 2.7.2008).

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>.

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

2.2.1 Zweck der Studie

Ziel dieses Auftrags ist es, der Europäischen Kommission Informationen über die gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen einer Reihe von Handlungsoptionen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit zu liefern.

2.2.2 Allgemeiner Kontext

Eines der vorrangigen Ziele der Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2007-2012 (KOM(2007) 62 endg.)⁴ (Abschnitt 3) besteht in einer kontinuierlichen, nachhaltigen und homogenen Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Im Hinblick auf dieses Ziel sollten Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsförderungsmaßnahmen bei ihren Arbeitgebern angeregt und Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potenziellen Risiken entwickelt werden.

Die Mitteilung der Kommission KOM(2002) 118 endg.⁵ vom 11. März 2002 über die Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 (Abschnitt 3.3.1 Absatz 1) weist auf die Notwendigkeit hin, die existierenden Richtlinien an die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, des technischen Fortschritts und der Arbeitswelt anzupassen und Lücken im vorhandenen Rechtsrahmen zu füllen. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit hingewiesen.

Eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern in der EU ist reprotoxischen gefährlichen Stoffen ausgesetzt.

Die reproduktive Gesundheit ist ein wesentlicher Aspekt des menschlichen Lebens, und unterschiedliche reproduktive Störungen kommen relativ häufig vor. Durch die Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen kann es sowohl beim Mann als auch bei der Frau zu einer Verringerung der Fruchtbarkeit, zu Fehlgeburten, Geburtsfehlern, angeborenen Missbildungen, Untergewicht bei der Geburt und Krebs im Kindesalter (Leukämie und Hirntumoren im Kindesalter) kommen. Dieser Aspekt wird immer wichtiger, da Frauen immer stärker am Arbeitsleben teilnehmen. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei Frauen

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012, KOM(2007)62 endg. vom 21.2.2007.

⁵ Mitteilung der Kommission - Anpassung an den Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006, KOM(2002)118 endg.

im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in den Ländern der EU-15 lag bei 57 %. Dieser Prozentsatz ist auch bei schwangeren Frauen hoch. Die hohe und steigende Beschäftigungsquote bei Frauen ist einer der Hauptgründe für die Ausweitung der Forschung zur Untersuchung möglicher schädlicher Auswirkungen reprotoxischer Stoffe auf die Gesundheit schwangerer Arbeitnehmerinnen.

So besteht z. B. ein Zusammenhang zwischen einer intensiven Exposition gegenüber Lösungsmitteln, einigen Metallen und Pestiziden und bestimmten Kategorien von besonders gefährlichen Chemikalien wie endokrinen Disruptoren und schwerwiegenden Gesundheitsschäden. Dadurch erhöht sich das Risiko von Fehlgeburten und einer verringerten Fruchtbarkeit.

Die berufsbedingte Exposition gegenüber Gefahren für die reproduktive Gesundheit kann sich auf das Reproduktionssystem von Männern und Frauen auswirken und mit nachteiligen Auswirkungen für die Entwicklung des Organismus einhergehen.

Eine Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen kann an den unterschiedlichsten Arbeitsplätzen vorkommen. Einer der Gründe dieser Studie besteht daher in der Klärung der Frage, wo welche Art von Exposition besteht.

Die Richtlinie 98/24/EG⁶ gibt einen allgemeinen Regulierungsrahmen für alle gefährlichen chemischen Stoffe einschließlich reprotoxischer Stoffe der Kategorie 1 und 2 vor und enthält Anforderungen zur Ermittlung und Bewertung des Risikos, für das Risikomanagement und die Schulung des Personals zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Richtlinie 2004/37/EG enthält über den allgemeinen Regulierungsrahmen hinaus detailliertere Anforderungen und Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern.

Dabei wird anerkannt, dass für bestimmte Stoffe keine Schwellenwerte festgelegt werden können, unterhalb derer es kein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern gibt.

In der Studie soll anhand der derzeit verfügbaren Anhaltspunkte bewertet werden, ob eine Einbeziehung reprotoxischer Stoffe in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene und Mutagene gerechtfertigt wäre.

Die Aufnahme der reprotoxischen Stoffe in die Richtlinie würde bedeuten, dass durch die Anwendung der spezifischen Anforderungen, die derzeit für die Karzinogene und Mutagene der Kategorie 1 und 2 gelten, auf die reprotoxischen Stoffe eine Exposition der Arbeitnehmer verhindert oder verringert würde.

3. GEGENSTAND UND UMFANG DES VERTRAGS

3.1 Gegenstand der Studie

Zweck dieser Studie ist die Bewertung der Auswirkungen der nachstehend in Punkt 3.3 aufgeführten unterschiedlichen Handlungsoptionen. Darüber hinaus sollten die derzeit verfügbaren Anhaltspunkte bewertet werden, die für eine mögliche Aufnahme reprotoxischer Substanzen in die Richtlinie 2004/37/EG sprechen. Der Auftragnehmer sollte aktuelle Informationen bereitstellen, die durch Verweise auf veröffentlichte Daten ordnungsgemäß zu belegen sind. Dies soll es der Europäischen Kommission ermöglichen, die politische Debatte im Hinblick auf eine mögliche künftige Änderung der Richtlinie 2004/37/EG zur Aufnahme reprotoxischer Stoffe in den Anwendungsbereich der Kategorie 1 und 2 in Gang zu setzen.

Die vorgelegten Informationen haben außerdem eine Bewertung und Darlegung der Folgen zu enthalten, die zu erwarten sind, sofern keine Änderung der Richtlinie erfolgt. Um ein umfassendes Bild der Situation zu vermitteln, die sich aus der Änderung der Richtlinie ergeben könnte, hat der Auftragnehmer die verschiedenen in Abschnitt 5 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

⁶ ABI. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

In der Studie ist auf die Situation in den EU-Mitgliedstaaten und in den Ländern einzugehen, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, aber dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

3.2 Politische Ziele

Die Studie ist auf folgende Ziele auszurichten:

Allgemeines Ziel ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a des EU-Vertrags). Danach unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Arbeitsumwelt. Gemäß Artikel 153 Absatz 2 AEUV (ex-Artikel 137 Absatz 2 des EU-Vertrags) kann die Kommission unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften vorschlagen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Das spezifische Ziel besteht in der Untersuchung, Analyse und Bewertung der derzeit verfügbaren Anhaltspunkte, um entscheiden zu können, ob die reprotoxischen Stoffe der Kategorie 1 und 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene und Mutagene aufgenommen werden müssen, um einen angemessenen Rechts- und Unterstützungsrahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu schaffen, damit die Sicherheit und die Gesundheit von Arbeitnehmern vor den mit einer Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen am Arbeitsplatz verbundenen Risiken geschützt werden können.

Das operative Ziel besteht in der Schaffung der angemessenen operativen Bedingungen, damit die Arbeitgeber wirksame praktische und risikomindernde Maßnahmen auf der Ebene des einzelnen Arbeitsplatzes ergreifen können, um den Schutz der Arbeitnehmer vor den von einer Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen am Arbeitsplatz ausgehenden Gefahren für ihre Gesundheit leichter gewährleisten zu können.

3.3 Handlungsoptionen

Bei den zu bewertenden Handlungsoptionen geht es um den Schutz der Arbeitnehmer vor den von einer Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen am Arbeitsplatz ausgehenden Gefahren für ihre Gesundheit.

Folgende Handlungsoptionen sind zu untersuchen:

1. Kein Tätigwerden auf EU-Ebene zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG (Basis-Szenario). Dies bedeutet, dass die Stoffe der Kategorie 1 und 2 nicht mit aufgenommen werden. In diesem Fall würden reprotoxische Stoffe weiterhin unter die Richtlinie 98/24/EG über chemische Arbeitsstoffe fallen.
2. Verbindliche gesetzgeberische Maßnahme auf EU-Ebene. Dies bedeutet, dass die Richtlinie 2004/37/EG geändert und ihr Anwendungsbereich um die reprotoxischen Stoffe der Kategorie 1 und 2 erweitert würde.
3. Nicht verbindliche Maßnahme auf EU-Ebene. Erarbeitung eines an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerichteten Leitfadens mit unterstützenden Informationen zur Steigerung des Bewusstseins für die Prävention von Risiken, die sich aus einer Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen der Kategorie 1 und 2 am Arbeitsplatz ergeben.

4. Eine Kombination verbindlicher und nicht-verbindlicher Maßnahmen auf EU-Ebene (Kombination der Optionen 2 und 3). Um ein umfassendes Bild der Situation zu vermitteln, die sich aus der Änderung der Richtlinie nach den oben genannten Optionen ergeben könnte, hat der Auftragnehmer die verschiedenen in Abschnitt 5 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

3.4 Umfang der Wirkungsanalyse

Die Ergebnisse dieser Vorbereitungsstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollten der Europäischen Kommission hinreichende und glaubwürdige Informationen bieten, um jede der Handlungsoptionen gebührend prüfen zu können. Der Auftragnehmer sollte sich dabei mit den Anforderungen des Leitfadens zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission vertraut machen und diese beachten. Dabei ist in drei Schritten vorzugehen:

Schritt 1: Ermittlung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen.

Schritt 2: Qualitative Bewertung der signifikanten Auswirkungen.

Schritt 3: Vertiefende qualitative und quantitative Analyse der signifikantesten Auswirkungen.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. STRUKTUR DES BERICHTS UND VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN

5.1 Mögliche Struktur des Berichts über die Studie:

Die Studie soll alle für die Folgenabschätzung relevanten Bereiche abdecken, wobei die Informationen klar dargestellt und nach den folgenden Elementen strukturiert werden sollen:

- Problembeschreibung
- Basisszenario
- Analyse der Auswirkungen
- Vergleich der Optionen
- Überwachung und Evaluierung

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vom Auftragnehmer durchzuführenden spezifischen Aufgaben in die ersten drei Elemente der Struktur des Berichts über die Studie eingliedern. Daher fallen sowohl im Zusammenhang mit der Problembeschreibung und dem Basisszenario (Punkt 5.3) als auch im Zusammenhang mit der Analyse der Auswirkungen (Punkt 5.4) spezifische Aufgaben an.

5.1.1 Beschreibung des Problems

Untersuchung der Frage, inwieweit sich die Handlungsoptionen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz aufgeschlüsselt nach Beschäftigungssektor auswirken sowie Einschätzung der voraussichtlichen weiteren Entwicklungen.

Untersuchung der Frage, in wie weit sich die Aufnahme reprotoxischer Stoffe in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene bzw. die Nicht-Aufnahme dieser Stoffe auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz auswirkt sowie Einschätzung der voraussichtlichen weiteren Entwicklungen.

Untersuchung der Frage, ob es bezogen auf die Exposition Schwellenwerte für schädliche gesundheitliche Auswirkungen gibt oder ob diese Auswirkungen nicht mit Schwellenwerten korreliert sind. Der Auftragnehmer sollte spezifische Beispiele anführen, die sich mit einschlägigen wissenschaftlichen Daten belegen lassen.

Diese Beschreibung sollte anhand von Beispielen für die Exposition gegenüber bestimmten reprotoxischen chemischen Stoffen illustriert werden.

5.1.2. Basisszenario

Ermittlung des Basisszenarios unter rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene sowie Einschätzung der voraussichtlichen weiteren Entwicklungen.

Darstellung der derzeitigen Rechtslage und Praxis auf diesem Gebiet in den EU-Mitgliedstaaten.

Umfassende Beschreibung des sachpolitischen Kontexts und der auf diesem Gebiet bestehenden Herausforderungen und klare Nachweisführung für die Notwendigkeit eines Tätigwerdens auf EU-Ebene und des damit verbundenen Mehrwerts.

5.1.3. Analyse der Auswirkungen

Dieser Teil des Berichts sollte eine Bewertung der folgenden Auswirkungen auf jede Handlungsoption beinhalten:

- 5.1.3.1** Ermittlung und Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen der Handlungsoptionen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft.
- 5.1.3.2** Ermittlung und Bewertung der sozialen Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft.
- 5.1.3.3** Ermittlung und Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft
- 5.1.3.4** Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft.

5.1.4 Vergleich der Handlungsoptionen

Vergleichende Analyse der Handlungsoptionen einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Aspekte der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der gesundheitlichen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen.

5.1.5 Überwachung und Evaluierung

Ermittlung geeigneter Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der Einhaltung jeder Handlungsoption.

5.2 Allgemeine Aufgaben

5.2.1 Der Auftragnehmer sollte die sich aus jeder Handlungsoption ergebenden gesundheitsrelevanten, sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen sowie ihre Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die öffentlichen Behörden und die Zivilgesellschaft klar ermitteln und bewerten. Zu dieser Aufgabe gehört auch eine Bewertung des Basisszenarios.

5.2.2 Für jede Handlungsoption sollten die Vor- und Nachteile untersucht werden, damit der Gesetzgeber möglichst geeignete, auf Fakten beruhende Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer wirksam und angemessen vor Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit geschützt sind.

5.2.3 Der Auftragnehmer hat eine Beschreibung der Methodik vorzulegen, aus der hervorgeht, wie er diese Leistungen zu erbringen gedenkt, einschließlich der Art und Weise, wie er mit wichtigen Akteuren Kontakt aufnehmen und Informationen von ihnen zusammentragen möchte, und zwar sowohl auf der Ebene der Unternehmen als auch auf der Ebene einzelner Betroffener. Hierzu sollten beispielsweise auch die Kontaktaufnahme mit bzw. Erhebungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), aber auch bei Großunternehmen und Unternehmen aus einem breiten Spektrum von Branchen, Berufsverbänden, Fachleuten für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, einzelnen Arbeitnehmern und ihren Vertretern wie z. B. Gewerkschaften gehören.

5.2.4. Der Auftragnehmer hat anhand von dokumentierten Beweiselementen die Eignung der in Betracht gezogenen politischen Handlungsoptionen nachzuweisen. Dabei hat er auch auf ihre Eignung unter den Aspekten potenzielle Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität einzugehen und die Möglichkeiten zur Überwachung und Bewertung ihrer Umsetzbarkeit zu bewerten.

5.2.5 Der Auftragnehmer sollte nach potenziellen Erfolgen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme reprotoxischer Stoffe in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG Ausschau halten. Bezüglich der ermittelten Herausforderungen sollte er Vorschläge zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterbreiten. Desgleichen sollte er für den Fall, dass Erfolge in einem spezifischen Bereich ermittelt werden können, Vorschläge in den Studienbericht aufnehmen, wie von diesen erfolgreichen Ansätzen stärker Gebrauch gemacht werden könnte.

5.2.6 Der Auftragnehmer soll einen Studienbericht einschließlich eines Leitfadentwurfs mit unterstützenden Informationen erstellen, der Beispiele für konkrete Fälle einschließlich Fallstudien enthalten sollte, um seine Beschreibungen und Einschätzungen zu belegen. Ausführlichere Angaben hierzu befinden sich in Punkt 5.5.

5.2.7 Der Bericht zur Studie sollte Vorschläge und Empfehlungen enthalten, die von Arbeitgebern (einschließlich Unternehmen und Stellen des öffentlichen Sektors), Fachleuten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und von den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern stammen.

- 5.2.8** Der Bericht und der Leitfadentwurf sollten ausreichend begründete Antworten umfassen, die zur Erfüllung der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen dienen und in der Praxis umsetzbar sind.
- 5.2.9** In allen Fällen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Kleinstunternehmen besonders zu berücksichtigen.
- 5.2.10** Außerdem ist in der Studie den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die aufgrund des Alters, des Geschlechts oder eines sonstigen übergeordneten Merkmals zur Klassifizierung von Arbeitnehmern gegeben sind.

5.3 Spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschreibung des Problems und des Basisszenarios

5.3.1. Schaffung eines EU-weiten Überblicks über die berufsbedingte Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen.
Bei der Ausführung dieser Aufgabe sollte der Auftragnehmer folgendermaßen vorgehen:

- a) Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer, die im Anwendungsbereich der Studie in allen Wirtschaftszweigen auf EU-Ebene reprotoxischen Stoffen ausgesetzt sind;
- b) soweit möglich Angabe der ungefähren Anzahl von Arbeitnehmern, die bei der Arbeit reprotoxischen Stoffen ausgesetzt sind, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweig, Beruf, Größe des Unternehmens, mit Angabe der üblichen Expositionswerte;
- c) gegebenenfalls Ermittlung signifikanter Abweichungen auf nationaler Ebene.

5.3.2. Spezifizierung der in der Regel auftretenden expositionsbedingten schädlichen Gesundheitsauswirkungen, darunter:

- a) Ausmaß, in dem eine berufsbedingte Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt;
- b) Ermittlung der hauptsächlich nachteiligen expositionsbedingten Auswirkungen;
- c) Anfertigung einer Liste reprotoxischer Stoffe der Kategorien 1 und 2;
- d) Untersuchung der Frage, inwieweit die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zur Aufnahme reprotoxischer Stoffe die Wahrscheinlichkeit von Gesundheitsrisiken im Arbeitsumfeld erhöhen oder verringern dürfte.

5.3.3. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die derzeitige Politik in den Mitgliedstaaten in folgenden beiden Fällen: 1) wenn umfassende Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor den erkannten Risiken aufgrund ihrer Exposition gegenüber reprotoxischen Stoffen vorhanden sind, und 2) wenn es keine derartigen Rechtsvorschriften gibt.

Bei der Ausführung der Aufgaben unter 5.3.1 bis 5.3.3 sollten die gegenwärtigen Anforderungen in der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) berücksichtigt werden.

5.4 Spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung der Auswirkungen

- 5.4.1** Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen positiven und negativen Auswirkungen von verbindlichen oder einer Kombination aus verbindlichen und nicht-verbindlichen Initiativen auf Unionsebene auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.
- 5.4.2** Bewertung der möglichen Vorteile der vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie im Hinblick auf die Verhinderung oder Verringerung von gesundheitsschädigenden Auswirkungen.
- 5.4.3** Ermittlung besonderer Arbeitnehmergruppen, die bei der Arbeit reprotoxischen Stoffen ausgesetzt sind, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, und Darstellung der Vor- und Nachteile, die sich aus einer möglichen Änderung der Richtlinie in Bezug auf reprotoxische Stoffe für jede dieser Gruppen ergeben würden.
- 5.4.4** Ermittlung und Bewertung der Kosten und der Vorteile für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft für jede Handlungsoption.
- 5.4.5** Ermittlung und Bewertung des Verwaltungsaufwands und der Kosten unter Zugrundelegung der derzeitigen Situation und bezogen auf die verschiedenen Handlungsoptionen.

Der Auftragnehmer sollte ausgehend von den nachstehend aufgeführten Fragen eine sozioökonomische Analyse sowohl für den Fall der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie um reprotoxische Stoffe als auch für den Fall der Beibehaltung des Status quo (Option des Nicht-Tätigwerdens) vornehmen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen sind so weit wie möglich zu quantifizieren. Ist dies nicht möglich, sollten quantitative Beispiele angegeben werden.

Insbesondere sollte der Auftragnehmer die Auswirkungen auf folgende Elemente ermitteln und bewerten:

- Betriebskosten und Geschäftsführung
 - a) Welche Arten von Auflagenerfüllungskosten würden den Unternehmen durch die Änderungen entstehen?
 - b) Würden sie eine strengere Regulierung für bestimmte Unternehmenssparten bedeuten?
 - c) Würden sie zu Unternehmensschließungen führen?
 - d) Werden einige Produkte oder Unternehmen (z. B. KMU) anders behandelt als andere Produkte/Unternehmen in vergleichbarer Lage?
- Innovation und Forschung
 - a) Gehen von den Änderungen Anregungen für Forschung und Entwicklung aus, oder wirken sie eher als Hindernis?
 - b) Erleichtern sie die Einführung und Verbreitung von neuen Produktionsmethoden, Technologien und Produkten?
- Spezifische Sektoren
 - a) Sind die Änderungen für ganz bestimmte Sektoren mit signifikanten Auswirkungen verbunden?
 - b) Haben sie spezifische Auswirkungen auf KMU?
- Makroökonomisches Umfeld

Welche Folgen ergeben sich durch die Änderungen insgesamt für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung?

- Beschäftigung und Arbeitsmarkt
 - a) Sind die Änderungen mit bestimmten negativen Folgen für bestimmte Berufe, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern (z. B. schwangere Arbeitnehmerinnen) oder Selbständige verbunden?
 - b) Beeinträchtigen sie den Zugang zum Arbeitsmarkt?

Der Auftragnehmer hat auf jede der obigen Fragen gesondert für jede Handlungsoption zu antworten. Die Antworten sind für die EU-Ebene zu geben. Gegebenenfalls sollten signifikante Unterschiede auf nationaler Ebene mit angegeben werden.

Weitere bei der Analyse der Auswirkungen zu beachtende Aspekte

Bei der Analyse der Auswirkungen sollte der Auftragnehmer folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Für jede Option sollten die Vor- und Nachteile untersucht werden, damit der Gesetzgeber möglichst geeignete, auf Fakten beruhende Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer wirksam und angemessen vor Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit geschützt sind.
2. Diese Informationen sind so zu präsentieren, dass sie den Vergleich zwischen den verschiedenen Handlungsoptionen und innerhalb der einzelnen Optionen erleichtern, zum Beispiel in der Form eines „Scoreboards“.
3. Soweit möglich sollte die Folgenabschätzung durch Beispiele der tatsächlichen Situation in den Mitgliedstaaten oder anderswo belegt werden.
4. Es sollte ermittelt werden, ob sich für bestimmte Mitgliedstaaten besondere Herausforderungen ergeben.
5. Bewertung der Umsetzungs- und Auflagenerfüllungsaspekte der verschiedenen Handlungsoptionen zur Ermittlung der Umsetzungs-, Verwaltungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten.
6. Berücksichtigung des Inhalts des Konsultationspapiers, das die Kommission bei der Konsultation der Sozialpartner auf EU-Ebene zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken aufgrund der Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reprotoxischen Stoffen verwendet hat.
7. Das Konsultationspapier der zweiten Stufe war von der Kommission im September 2006 angenommen und den Sozialpartnern auf EU-Ebene übermittelt worden.
8. Die Arbeiten sind in voller Kenntnis und gemäß des Leitfadens der Kommission zur Folgenabschätzung durchzuführen.
9. Hinsichtlich der Verwaltungskosten sollte der Auftragnehmer gegebenenfalls den Ansatz gemäß Arbeitsdokument der Kommission SEK (2005) 175 „Detailed outline of a possible EU Net Administrative Cost Model“⁷ (Ausführlicher Entwurf eines möglichen EU-Nettoverwaltungskostenmodells) zugrunde legen.

5.5. Leitfadentwurf und unterstützendes Informationsmaterial

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0518:EN:NOT>
 Weitere Informationen: Leitfaden zur Folgenabschätzung SEK(2009)92 S. 41 und Anhang 10.

Der Auftragnehmer skizziert einen Entwurf eines Leitfadens mit unterstützendem Informationsmaterial für eine Kampagne zur Bewusstseinsförderung.

Auf dieser Grundlage ist ein Vorschlag für einen Leitfadentwurf und unterstützendes Informationsmaterial zur Bewusstseinsförderung zu erstellen. Anhand dieses Leitfadentwurfs und des Begleitinformationsmaterials sollten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die wichtigsten Präventiv- und Schutzmaßnahmen zum Schutz von reprotoxischen Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmern informieren können.

Der Leitfaden sollte so aufbereitet sein, dass für Arbeitgeber, die sich fachlich mit reprotoxischen chemischen Stoffen und den damit verbundenen Gefahren und Risiken nicht besonders auskennen, ersichtlich wird, welche Pflichten sie hinsichtlich eines angemessenen Schutzes vor durch chemische Arbeitsstoffe bedingte Risiken am Arbeitsplatz haben.

Der Umfang eines solchen Leitfadens ist schwer abzuschätzen. Als Richtwert seien 20 bis 30 Seiten angegeben. Die potenzielle Verwendung dieses Leitfadens oder anderen Materials hängt von der Handlungsoption der nicht verbindlichen Maßnahmen bzw. von der kombinierten Handlungsoption ab, die im Rahmen dieser Studie zu bewerten sind.

5.6. Hinweise zur Methodik

Der Bieter macht detaillierte Angaben zu den Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt die Schlüssigkeit seines methodischen Ansatzes dar und erläutert, inwiefern sich dieser Ansatz für die Ausführung der Aufgaben eignet. Die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mit entscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Der Auftragnehmer gibt ferner an, mit welchen Personen und Stellen (Sozialpartner, nationale, regionale und lokale Behörden in den Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) er im Verlauf der Untersuchung Kontakt aufgenommen hat und wie die von ihnen übermittelten Informationen bei der Analyse verwendet wurden.

5.7. Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen die Geschlechterdimension durchgängig berücksichtigt wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das von ihm vorgeschlagene Team und/oder Personal auf allen Ebenen eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern aufweist.

Bei der Durchführung des Auftrags sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich der Auftragnehmer bei der Zusammenstellung seines Personals/Teams bemüht,

Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Befähigung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss in seinem Abschlussbericht die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

6. ERFORDERLICHE FÄHIGKEITEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs und Lebensläufe der Experten

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftragnehmer muss seine Fähigkeit nachweisen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz auf EU-Ebene auszuführen. Dafür muss er über Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in mehreren Disziplinen verfügen und/oder auf externe Sachverständige zurückgreifen, die ein breites Spektrum einschlägiger Disziplinen abdecken, etwa Wirtschaft, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Toxikologie, Epidemiologie, Chemie und Risikobewertung von chemischen Arbeitsstoffen und Management von Risiken bei der Arbeit und damit verbundene wirtschaftliche Aspekte.

7. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

7.1. Spezifische Fristen für einzelne Aufgaben:

Der Auftrag muss in maximal **14 (vierzehn) Monaten** durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

7.1.1 Spätestens **einen (1) Monat** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, im Folgenden Referat EMPL F/4) eine ausführliche Beschreibung seines im Angebot dargelegten methodischen Ansatzes sowie seinen Zeitplan. Die Kommission veranstaltet nach Vertragsunterzeichnung eine **erste** Sitzung in Luxemburg, auf der die Erwartungen der Kommission an diese Studie erläutert werden und auf der mit dem Auftragnehmer erörtert wird, wie die Leistungen am besten erbracht werden.

7.1.2 Spätestens **sieben (7) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen ersten Zwischenbericht in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse und eine Kopie des vorläufigen Entwurfs des Leitfadens.

Nach Erhalt des Zwischenberichts organisiert die Kommission eine **zweite** Sitzung mit dem Berater in Luxemburg, auf welcher der Inhalt des Zwischenberichts erörtert und Handlungshilfen für die Erstellung des Abschlussberichts und der Leitlinien gegeben werden.

7.1.3 **Elf (11) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer den Dienststellen der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache vor. Dieser Entwurf des Abschlussberichts enthält den endgültigen Entwurf des Leitfadens. Nach Erhalt des Entwurfs des Abschlussberichts organisiert die Kommission eine **dritte** Sitzung mit dem Auftragnehmer in Luxemburg, auf welcher der Inhalt des Abschlussberichtsentwurfs erörtert und festgelegt wird, inwieweit dieser den vertraglichen Anforderungen entspricht.

7.1.4 Binnen **sechzig (60) Tagen nach Erhalt** des Entwurfs des Abschlussberichts kann die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) gegenüber dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare vorbringen.

7.1.5 **Vierzehn (14) Monate nach Vertragsunterzeichnung** legt der Auftragnehmer den Abschlussbericht mit der endgültigen Fassung des Leitfadens in englischer Sprache vor.

Der Abschlussbericht muss die unter den Ziffern 5 und 7 der Leistungsbeschreibung genannten Aspekte behandeln.

Hinweis:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache beinhalten. Zusätzlich sind auf einer Seite die wesentlichen Elemente knapp, präzise und leicht verständlich darzustellen, und zwar in englischer, französischer und deutscher Sprache.

Der methodische Ansatz und der Arbeitsplan sowie die verschiedenen Berichte, einschließlich Entwurf des Leitfadens und Berichtsentwürfe dieses Abschnitts sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) auf Papier in drei Exemplaren sowie elektronisch in einem gängigen Textverarbeitungsformat (auf CD-ROM oder DVD) zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der gemäß den Ziffern 5 und 7 gesammelten Unterlagen beifügen, die er zur Ausarbeitung des Entwurfs des Leitfadens sowie zur Erstellung des Abschlussberichts herangezogen hat. Piktogramme, Schaubilder, Grafiken und sonstige Abbildungen sind ebenfalls elektronisch in einem gängigen Format vorzulegen.

7.2. Berichts- und Informationspflichten

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere in den Ergebnissen, in einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – PROGRESS – finanziert.

Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, sowie*
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Nähere Informationen siehe: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Europa erzielt werden. Dies beinhaltet:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;

- ein auf diese Ergebnisse ausgerichtetes Management, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die angestrebten Ergebnisse zu erzielen.

Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erreicht hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website für das Programm PROGRESS zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen der Arbeiten, die im Rahmen von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden, und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um den voraussichtlichen Beitrag und die Kriterien zur Leistungsmessung, auf deren Grundlage dieser Beitrag bewertet wird, festzulegen. Der Auftragnehmer wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

8.1 Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2 Zwischenzahlung

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Der Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Ziffer 7,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Zwischenberichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

8.3 Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der abschließende Bericht über die technische Durchführung gemäß den Anweisungen in Ziffer 7,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) und ohne Mehrwertsteuer anzugeben (maßgebend sind gegebenenfalls die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- andere direkte Kosten (bitte präzisieren).

■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten der Experten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Vertragsentwurfs anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = **maximal 300 000 EUR**

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN ODER BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferern können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie

eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.⁸ Bietergemeinschaften müssen ein federführendes Mitglied benennen, das für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.“⁹

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...“

⁸ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Vertrag eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

⁹ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigungen neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von den, Bewerbern, Bietern oder ausgewählten Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

12. Auswahlkriterien

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

12.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – anhand folgender Unterlagen:

- Nachweis des Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert, d. h. 600 000 EUR);

- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den unter Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- eine Liste der Arbeiten und/oder Veröffentlichungen der letzten 3 Jahre, aus denen die Praxiserfahrung des Bieters in den in Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen hervorgeht;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Erstellung praktischer Leitfäden;
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- Verständnis der Ziele und Aufgaben:	25 %
- Qualität und Kohärenz des methodischen Ansatzes	40 %
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:	20 %
- Arbeitsorganisation und Projektmanagement:	15 %

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. Inhalt und Aufmachung des Angebots

14.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;

- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß seinem nationalem Recht.

14.2 Aufmachung des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original und zwei Kopien) vorzulegen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe die Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Es ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Art. 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter:</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;¹⁰</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;¹¹</i>	Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;¹²</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden</i>	Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

¹⁰ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

¹¹ Siehe Fußnote 10.

¹² Siehe Fußnote 10.

¹³ Siehe Fußnote 10.

<i>sind;</i> ¹³			
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.</i> ¹⁴	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet		

¹⁴ Artikel 96 Absatz 1 HO: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:
a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.</i> ¹⁵	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig ¹⁶ sind und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

¹⁵ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“, und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur HO „Der Bewertungsausschuss kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹⁶ Siehe Fußnote 15.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung des Bieters zu den Ausschlusskriterien und zu Interessenkonflikten

Der/die Unterzeichnete [*Name des Unterzeichners dieses Formulars*]:

- im eigenen Namen (*falls der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder im Falle der Erklärung eines Unternehmensleiters bzw. einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt*)¹⁷
oder
- in Vertretung (*falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt*)

Vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

vollständige Anschrift:

USt-ID-Nr.:

erklärt, dass er/sie bzw. die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft/Organisation:

- a) sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

¹⁷ Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie

- g) in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;
- h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Anforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Als Nachweis, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche Bescheinigung in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift

Anhang III: Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms
PROGRESS